



Zentralesschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



28. Mai 2025

ZA – INFO/42

Schularbeiten

Wann müssen sie nachgeholt bzw. wiederholt werden?

Quellen: § 7 LBVO, § 18 und 20 SchUG, § 3 LBVO

Eine gesamte Klasse / Lerngruppe hat die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen, wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der SchülerInnen bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind (§ 7 Abs. 11 Leistungsbeurteilungsverordnung LBVO).

Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekannt zu geben. Die Wiederholungsschularbeit hat innerhalb von zwei Wochen statt zu finden und ihr Termin ist im Klassenbuch zu vermerken. Diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage.

Eine Schülerin / ein Schüler hat eine Schularbeit nachzuholen, wenn in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt worden ist (§ 7 Abs. 9 LBVO).

Prinzipiell sind Leistungsfeststellungen während des Unterrichts durchzuführen. In diesem speziellen Fall ist dies auch außerhalb des Unterrichts möglich (§2, Abs. 7 LBVO).

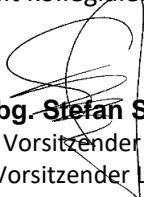
Die Fristsetzung für das Nachholen von Schularbeiten ist nicht normiert. Es ist beim einzelnen Kind auf dessen persönliche (gesundheitliche oder sonstige) Disposition Rücksicht zu nehmen. Das ist auch aus dem dritten Satz in § 7 Abs. 9 LBVO zu schließen, wonach die Schularbeiten nicht nachzuholen sind, wenn dies im betreffenden Semester nicht möglich ist. In diesem Fall wird die Lehrperson die sonstigen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung (z.B. Mitarbeit) heranziehen. Ist dies für eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe wegen längeren Fernbleibens des Schülers / der Schülein nicht möglich, müsste eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden (§ 20 Abs. 2, 3 SchUG).

Ein freiwilliges Wiederholen bzw. Nachholen sieht die LBVO nicht vor:

SchülerInnen bzw. LehrerInnen können nicht darauf bestehen, dass eine versäumte Schularbeit nachgeholt wird, obwohl die gesetzlich festgesetzte Mindestanzahl an Schularbeiten geleistet worden ist (§ 7 Abs. 9 LBVO ist eine rechtliche Anordnung des Nachholens von Schularbeiten).

Es gibt genügend andere Leistungsfeststellungsformen. Zudem dürfen Schularbeiten nie die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein (§ 3 Abs. 3 LBVO).

Mit kollegialen Grüßen


LABg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender ZA
Vorsitzender LL10

<https://za.ksn.at>

<https://za.ksn.at>

<https://za.ksn.at>